



## KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1 // TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
 Zi. 43 GE 9 P8  
 Datum: 04. MAI 1988  
 Verteilt 4. MAI 1988 M. Schmid  
*Pr. Poindl*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

471/88/Dr.Schn/K

DATUM

3.5.1988

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Kreditwesengesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums  
 für Finanzen vom 30.3.1988, GZ. 23 1009/10-V/14/88, übermittelt  
 die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer  
 Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Der Kammerdirektor:

Beilagen



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

23 1009/10-V/14/88 30.3.1988

UNSER ZEICHEN

471/88/Dr.Schn/K

DATUM

3.5.1988

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Kreditwesengesetz geändert wird

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Überlassung des bezeichneten Entwurfes eines Bundesgesetzes und gestattet sich, hiezu fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Ein Gesetz, durch das das im § 23 KWG verankerte Bankgeheimnis zusätzlich sichergestellt wird, indem die Bestimmung Verfassungsrang erhält, wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder grundsätzlich begrüßt.

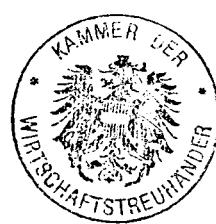
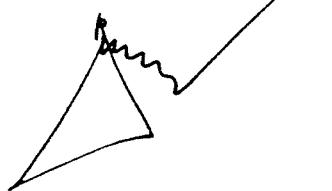
Es muß jedoch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß in letzter Zeit von Abgabenbehörden verschiedentlich der Versuch gemacht wurde, durch vollkommen unbegründete Einleitungsbeschlüsse über Finanzstrafverfahren die Bestimmungen über das Bankgeheimnis zu umgehen. Es wäre daher sehr wünschenswert, wenn der Nationalrat im Zusammenhang mit der Verabschiedung des zur Begutachtung vorgelegten Gesetzes eine Entschließung verabschieden würde, in der ausdrücklich festgehalten wird, daß die Bestimmungen über das Bankgeheimnis nicht durch Akte von Abgabenbehörden umgangen werden dürfen, die mit der Zielsetzung des § 23 KWG nicht im Einklang stehen, sondern daß die im § 23 Abs. 2 Z. 1 KWG vorgesehene Ausnahme vom Bankgeheimnis auf Fälle beschränkt bleiben muß, in denen ein begründeter Verdacht eines vorsätzlichen Finanzvergehens besteht.

Bei dieser Gelegenheit wird übereinstimmend mit den anderen rechtsberatenden Berufen zur Diskussion gestellt, ob nicht die beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen der Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder, gegebenenfalls auch anderer freier Berufe, in gleicher Weise in den Verfassungsrang erhoben werden sollen.

b.w.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

